

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert (berichtigt) am 12.09.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt eine Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung — SpielV) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Betreiber ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung der Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Vergnügungssteuer bemisst sich nach der Zahl der beispielbaren Geräte pro Aufstellplatz und dem Steuersatz nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Einspielergebnis je Gerät berechnet, soweit das Einspielergebnis je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt, um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. gezählte elektronische Kasse).

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des §147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 6

Steuersätze

(1) Die Pauschalsteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät.

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §§ 33 i der Gewerbeordnung

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80,50 EUR

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 13,13 EUR

2. an anderen Aufstellungsorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 40,25 EUR

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 7,00 EUR

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand oder pornographische und die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 750,00 EUR.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt

Besteuerung nach dem Einspielergebnis.

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Einspielergebnis 6,0 v. H.

§ 7

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 8

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steuermeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für weitere 12 Monate bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis. Werden an einem Aufstellort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 für eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz gegeben, kann auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung für den jährlichen Erhebungszeitraum beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist nur Kalenderjährlich und für 12 Monate zulässig.

§ 9

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der Betreiber ist die erstmalige Aufstellung und jede Veränderung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steuermeldung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Betriebes gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung der Automaten genutzten Räume und Grundstücke, verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem Mustervordruck durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß §149 i. V. m. §150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach §152 der AO (Abgabenordnung) festgesetzt werden.

§ 10

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) den Melde- und Anzeigepflichten nach § 9,
- b) der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 können gemäß §§16 und 17 (KAG) Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- c) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11**Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Strasburg (Um.) sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Zählwerksausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der (AO) Abgabenordnung wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des §147 AO (Abgabenordnung).

Die Steuerschuldnerin und/oder der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Strasburg (Um.) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Strasburg (Um.) vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Strasburg (Um.) unverzüglich und vollständig in der Steuerstelle bzw. Stadtkasse vorzulegen.

§ 12**Gender-Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Es wird ausschließlich, die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.09.2006.

Strasburg (Um.), den 26.06.2026



Klemens Kowalski
Bürgermeister



Anlage zu § 9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Strasburg (Um.)

Name und Anschrift des Gerätehalters

(Ort und Datum)

Name und Anschrift des Besitzers der Räumlichkeiten

Stadt Strasburg (Um.)
Fachbereich Finanzen
Schulstr. 1
17335 Strasburg (Um.)

Sachbearbeitende Stelle:
Fachbereich Finanzen
Zimmer 3.07
Rückfragen unter: 039753/272-11

Anzeige gemäß § 9 der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten.

hier: **Aufstellung/Entfernung von Spiel-, Geschicklichkeits- und/ oder Unterhaltungsgeräten**

Aufstellungsort: _____

Besitzer: _____

Für folgende Spiel-, Geschicklichkeits- und/ oder Unterhaltungsgeräte wird hiermit die Aufstellung bzw. Entfernung angezeigt:

Anzahl	Bezeichnung/ Art des Gerätes; Zulassungs- und Geräte- Nr.	mit	ohne	Datum	
		Gewinnmöglichkeit		der Aufstellung	der Entfernung

(Unterschrift)

